

15.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - K - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz**COM(2024) 29 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Mit European High Performance Computing (EuroHPC) etablieren die Mitgliedstaaten ein weltweit führendes Ökosystem für Höchstleistungsrechnen. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, mit der geplanten Änderung der EuroHPC-Verordnung beim Höchstleistungsrechnen nun auch die Bedarfe von Anwendung der Künstlichen Intelligenz (KI) mitzudenken und zu berücksichtigen. Diese Weiterentwicklung stärkt die strategische Position der EU im globalen Wettbewerb auf dem Gebiet der KI und trägt zur technologischen Souveränität Europas bei.

2. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass der Verordnungsvorschlag nicht nur auf Rechenleistung abzielt, sondern auch die Bedeutung von Wissenstransfer und Kompetenzaufbau hervorhebt.
3. Der Bundesrat merkt an, dass die Integration mit Dateninfrastrukturen mitgedacht werden muss.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen – neben den Verbesserungen für Wissenschaft und Forschung – auch für die Wirtschaft und speziell für Start-Ups eine große Chance darstellen, da auch für diese die Ressourcen zugänglich gemacht werden.
5. Der Bundesrat sieht die Kooperation mit europäischen Partnern als ein wichtiges Handlungsfeld der nationalen KI-Strategie an und bittet die Bundesregierung, den Prozess entsprechend weiter zu begleiten.

B

6. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.